

Vorstand in Not

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Fast hat man sich schon dran gewöhnt, dass es vielen Vereinen leider nicht gelingt, sämtliche von der Satzung vorgesehene Vorstandspositionen zu besetzen. Erschwerend kommt hinzu, dass es häufig nicht „nur“ an Kandidaten für die Position des 5. Beisitzers mangelt, sondern niemand Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Kassenwart werden will, also der Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB unvollständig bleibt. Das kann gravierende Konsequenzen für den Verein bis hin zu dessen Auflösung haben.

Scheitert z. B. die Wahl eines neuen Vorsitzenden, stellt sich zunächst die Frage, ob die Satzung für diesen Fall vorsieht, dass der bisherige Amtsinhaber bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt bleibt. Dies kommt aber nur zum Tragen, wenn der bisherige Vorsitzende dabei mitspielt. Tritt dieser hingegen zurück, endet damit auch eine kommissarische Fortsetzung des Amtes.

Dann ist zu prüfen, ob der Verein laut Satzung auch ohne den Vorsitzenden nach außen handlungsfähig bleibt, ob also die restlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes den Verein wirksam vertreten können. Besteht der Vertretungsvorstand z.B. aus Vorsitzendem, Stellvertreter und Kassenwart, wobei immer zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten dürfen, so kann - zunächst jedenfalls – bei der Vertretung des Vereins auf eines dieser Mitglieder verzichtet werden. Dennoch ist dies kein Grund zur Freude. Zum einen droht bei Ausfall eines weiteren Vorstandsmitglieds die Handlungsunfähigkeit. Zum anderen kommt auf die verbleibenden beiden Vorstandsmitglieder erhebliche Mehrarbeit zu. Des Weiteren ist in dieser Situation auch die Beschlussfähigkeit des Vorstands näher zu betrachten. Hierzu wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass ein Vereinsvorstand nur dann beschlussfähig sei, wenn sämtliche von der Satzung vorgesehene Vorstandspositionen besetzt seien, es sei denn die Satzung regelt etwas anderes (Z.B.: „Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Vorstandssitzung eingeladen wurde, unabhängig davon, ob alle von der Satzung vorgesehene Vorstandspositionen besetzt sind“). Diese Auffassung zur Beschlussfähigkeit muss man immerhin einkalkulieren, auch wenn sie nicht von allen Vereinsrechtlern und Gerichten geteilt wird. Jedenfalls zwingt all dies den „Restvorstand“, unbedingt auf die möglichst rasche Wahl des fehlenden Vorstandsmitglieds hinzuwirken.

Kann der Verein hingegen bei Nichtbesetzung eines oder mehrerer Vorstandsämter nicht mehr wirksam rechtsgeschäftlich oder gerichtlich vertreten werden, muss der restliche Vorstand unverzüglich beim Amtsgericht (Vereinsregister) die Bestellung eines Notvorstands beantragen (§ 29 Bürgerliches Gesetzbuch). Diesen Antrag kann auch jedes Vereinsmitglied stellen. In vielen Fällen ermächtigt das Amtsgericht zunächst den restlichen Vorstand oder ein Mitglied zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks erneuter Wahl des freien Vorstandsamtes. Führt jedoch auch dies immer noch nicht zum gewünschten Erfolg, wird das Amtsgericht vermutlich einen Notvorstand mit weitergehenden Kompetenzen einsetzen, der seine Aufgabe meist darin sehen wird, den Verein aufzulösen.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie uns unter freiwilligenzentrum@mittelhessen.de